



Kreis Wesel • Der Landrat • Postfach 10 11 60 • 46471 Wesel

Gemeinde Alpen
Der Wahlleiter
Postfach 11 40
46515 Alpen

21.10.2009
Ä
Zgm.

Dienststelle: Büro des Landrates und des Kreistages

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Auskunft erteilt: Frau Hubweber
E-Mail: helga.hubweber@kreis-wesel.de
Telefon: (0281)207 3146
Telefax: (0281)207 4146
Zimmer: 146
Ihr Schreiben: 01.10.2009; FB 1 -Em.-
Mein Zeichen: 12

Datum: 20. Oktober 2009

Kommunalwahl am 30.08.2009
Einspruch gegen die Gültigkeit der **Ratswahl** der Gemeinde Alpen im Wahlbezirk **16**

Sehr geehrter Herr van Gelder,

mit Ihrem o. a. Schreiben informieren Sie mich über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Ratswahl der Gemeinde Alpen im Wahlbezirk 16 durch den Vorsitzenden des FDP - Ortsverbandes Alpen, Herrn Rainer Beck.

Zu den von Herrn Beck vorgebrachten Vorwürfen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Ratswahl im Wahlbezirk 16 der Gemeinde Alpen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Verstoß gegen § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz - KWahlG:

Anders als bei früheren Kommunalwahlen dürfen aufgrund der Neuregelung des § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber nicht mehr Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber). Der für die CDU aufgestellte Bewerber im Wahlbezirk 16, Herr van Beek, gehörte auch nicht dem Wahlvorstand des Wahlbezirk 16 an, weshalb zunächst einmal kein formeller Verstoß gegen § 2 Abs. 7 KWahlG gegeben ist.

Gleichwohl hat der im Wahlbezirk aufgestellte Bewerber an der Auszählung des Ergebnisses mitgewirkt, was durch die Neuregelung des § 2 Abs. 7 KWahlG gerade verhindert werden sollte.

Ein Verstoß gegen die Wahlvorschriften liegt allerdings nicht schon allein deshalb vor, dass eine nicht dem Wahlvorstand angehörende Person an der Stimmenauszählung mitwirkt.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1101000105 (BLZ 354 500 00)

Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 356 500 00)

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00)

Postbank Essen

Volksbank Rhein-Lippe

SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)

3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)

1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

INTERNET

www.kreis-wesel.de

EMAIL

post@kreis-wesel.de

Nach Bätge, Kommentar zum Kommunal-Wahlrecht in NRW zu § 2 KWahlIG, kann der Wahlvorsteher noch am Wahltag wahlberechtigte Bürger als Hilfspersonen zu bestimmten Aufgaben (z. B. Vorbereitung der Stimmenauszählung) hinzuziehen. Auch nach der Niederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk nach Anlage 18 b KWahlIO ist es möglich, Hilfskräfte hinzuzuziehen.

Dies ist jedoch nur für den Fall vorgesehen, dass bereits berufene Wahlhelfer/innen zu spät oder gar nicht zum Dienst erscheinen, was im Wahlbezirk 16 der Gemeinde Alpen jedoch nicht der Fall war. Im Ergebnis könnte die Mitwirkung des Wahlbezirksbewerbers an der Stimmenauszählung in seinem Wahlbezirk als eine Unregelmäßigkeit zu werten sein .

2. Mitgliedschaft des Herrn van Beek im Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Alpen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlIG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses wird erst im Rahmen der Konstituierung der neuen Vertretung der Gemeinde Alpen erfolgen, weshalb es ausgeschlossen ist, dass Herr van Beek diesem Gremium bereits angehört.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Vertretung gem. § 40 Abs. 2 KWahlIG nicht daran gehindert, an der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl mitzuwirken, auch wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Herr van Beek ist demnach nicht daran gehindert, an der Entscheidung des Rates der Gemeinde Alpen über die Gültigkeit der Wahl mitzuwirken.

Da Herr van Beek sogar an der Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl mitwirken darf, wäre es aus meiner Sicht gleichwohl nicht zu beanstanden, wenn Herr van Beek tatsächlich dem neu zu bildenden Wahlprüfungsausschuss angehörte, welcher die Entscheidung des Rates lediglich vorbereitet.

Es liegt in der Natur der von der Vertretung in erster Instanz getroffenen Wahlprüfungsentcheidung, dass sie in „eigener Sache“ beschließt. Würde man hierin einen Vor- oder Nachteil im Sinne von § 31 GO annehmen, so dürfte die kommunale Vertretung überhaupt nicht in das Wahlprüfungsverfahren eingeschaltet werden (Bätge, Kommentar zu § 40 KWahlIG, Ziffer 9, siehe auch Rietdorf, § 37, Anm. 9, S. 273).

3. Verletzung des Wahlheimnisses

Der Beschwerdeführer bemängelt weiterhin eine Verletzung des Wahlheimnisses im Wahlbezirk 16, da die Briefwahlstimmen separat und nicht gemeinsam mit den Urnenwahlstimmen ausgezählt wurden. Tatsächlich schreibt § 59 Abs. 3 KWahlIO vor, dass die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen gemeinsam ausgezählt werden, nachdem sie vermengt worden sind.

Im Wahlbezirk 16 wurden die Stimmen von insgesamt 392 Urnenwählern und 55 Briefwählern jeweils separat ausgezählt. Insofern wurde gegen die oben zitierte Vorschrift verstoßen.

In § 27 Abs. 3 KWahlIG wird darüber hinaus geregelt, dass der Briefwahlvorstand immer dann das Ergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk feststellen kann, wenn mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind.

Sind weniger als 50 Wahlbriefe im Wahlbezirk eingegangen, obliegt dem Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks die Auszählung der Briefwahlstimmen, die dann zusammen mit den Urnenwahlstimmen auszuzählen sind. Hintergrund dieser Regelung ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses; ab einer Größenordnung von 50 Wahlbriefen im Wahlbezirk wird angenommen, dass keine Rückschlüsse mehr auf die Wahlentscheidungen einzelner Personen möglich sind.

Wenn der Gesetzgeber annimmt, dass ab einer Anzahl von 50 Wahlbriefen die separate Auszählung der Briefwahlstimmen durch den Briefwahlvorstand zulässig ist, dann ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass bei 55 Wahlbriefen im Wahlbezirk 16 - trotz des Verstoßes gegen § 59 Abs. 3 KWahlO - keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich waren und damit das Wahlgeheimnis dennoch gewahrt wurde.

4. Wertung der Vorfälle

Gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 1 KWahlG ist vorgesehen, dass bei Unregelmäßigkeiten, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, die Wahl im Wahlbezirk für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen ist.

Nach Bätge, Kommentar zu § 40 KWahlG, Ziffern 5 bis 8, verlangt das Gesetz keinen absolut sicheren, sondern lediglich einen nach der Lebenserfahrung wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und der Beeinflussung des Wahlergebnisses. Es müssen ernst zu nehmende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Wahl bei ordnungsgemäßem Ablauf möglicherweise zu einer anderen Sitzverteilung geführt hätte. Dies wird z. B. in folgenden Fällen angenommen (Unregelmäßigkeiten im Sinne des Buchstaben b):

- bei Nichteinhaltung der Fristen des Wahlverfahrens,
- bei fehlerhafter Wahlbezirkseinteilung, da dies mandatserheblich ist,
- bei Verletzung der Neutralitätspflicht in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit,
- beim Fehlen der eidesstattlichen Erklärung des Versammlungsleiters der Aufstellungsversammlung,
- bei Herausgabe von Briefwahlunterlagen aufgrund eines Antrages eines Dritten ohne schriftliche Vollmacht,
- bei unzulässiger Wahlbeeinflussung.

Daran fehlt es hingegen nach der Rechtsprechung des OVG NRW, wenn nach der Lebenserfahrung und nach den konkreten Fallumständen Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf die Sitzverteilung praktisch so gut wie auszuschließen sind. Je knapper der Wahlausgang, desto leichter wird ein möglicher Einfluss des Fehlers auf das Wahlergebnis nachzuweisen sein und umgekehrt.

Im vorliegenden Fall ist das Wahlergebnis im Wahlbezirk 16 äußerst deutlich ausgefallen; die prozentuale Verteilung der Stimmen lautet: CDU 75,52 %, SPD 4,39 %, GRÜNE 7,16 %, FDP 12,93.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob das Wahlergebnis im Wahlbezirk 16 anders ausgefallen wäre, wenn sich der Bewerber Herr van Beek nicht an der Stimmenauszählung beteiligt hätte. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den konkreten Fallumständen ist davon nicht

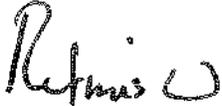
auszugehen, zumal weitere 7 Mitglieder des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 16 an der Auszählung des Wahlergebnisses mitwirkten. Eine weitere Kontrolle des Wahlergebnisses erfolgte durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Alpen, welche die Niederschriften der Ratswahl und der Bürgermeisterwahl im Vorfeld der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeinde-Wahlausschuss überprüft haben.

Darüber hinaus wäre zu fragen, ob die separate Auszählung der Briefwahlstimmen im Wahlbezirk 16 das Wahlergebnis beeinflusst hat bzw. ob ein anderes Wahlergebnis erzielt worden wäre, wenn Urnenwahlstimmen und Briefwahlstimmen zusammen ausgezählt worden wären, wie es in § 59 Abs. 3 KWahlO vorgeschrieben ist. Dies ist gleichfalls zu verneinen. Die v. g. Vorschrift soll lediglich die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen; dieses wurde -wie bereits unter 3. erläutert - aufgrund der Anzahl von insgesamt 55 Wahlbriefen im Wahlbezirk nicht verletzt. Eine gemeinsame Auszählung von Briefwahlstimmen und Urnenwahlstimmen hätte nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass beide Vorfälle das Wahlergebnis im Wahlbezirk und damit auch die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste nicht beeinflusst haben.

Im Ergebnis wäre aus meiner Sicht der Einspruch des Herrn Beck - nach Behandlung im Wahlprüfungsausschuss, der im Rahmen der Konstituierung zu bilden ist, - vom neuen Rat der Gemeinde Alpen zurück zu weisen und die Ratswahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rentmeister